

Veranstaltungsordnung der Universitätsmedizin Greifswald für das Wahlfach „Digitale Medizin“ im Zweiten Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin vom 15.07.2019 die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises der o.g. Wahlfachveranstaltung

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten.
- (2) Kurzbeschreibung der Inhalte: Die moderne Patientenversorgung wird immer mehr durch digitale Technologien und Systeme mit künstlicher Intelligenz unterstützt. Ziel des Wahlfachs „Digitale Medizin“ ist es, den Studierenden einen praxisbezogenen Einblick in digitale Technologien und deren medizinische Anwendungen zu geben. Es werden die diesen Anwendungen zugrundeliegenden technischen und regulatorischen Grundlagen vermittelt sowie praktische Fähigkeiten geübt und der aktuelle Stand der Integration dieser Methoden in die Kliniken und klinischen Abläufe vermittelt. Der Kurs befähigt die Studierenden somit, mit den digitalen Herausforderungen und Möglichkeiten der medizinischen Praxis und Forschung umzugehen. Der ausführliche Inhalt ist im Lernzielkatalog niedergelegt.
- (3) Die Lehrveranstaltung findet im Sommersemester statt. Die genauen Termine werden vor Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (4) Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf die ersten 10 Studierenden begrenzt. Die Veranstaltung wird ab einer Mindestteilnehmerzahl von 3 Studierenden durchgeführt. Eine vorherige Einschreibung im eCampus ist erforderlich.
- (5) Die Veranstaltung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Bei Bedarf kann die Veranstaltung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsberechtigt sind gemäß § 7 der Studienordnung nur an der Universität Greifswald im Studiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin immatrikulierte Studierende.

Gegebenenfalls können freie Plätze nachrangig an Studierende anderer Studiengänge der Universität Greifswald vergeben werden.

§ 4 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Stundenanzahl der unter § 2 genannten Lehrveranstaltungen versäumt wurden.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt in Absprache mit der Kursleitung im Einzelfall.

§ 5 Termine und Anforderungen der Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO Medizin für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird als benotete Präsentation über ein in Abstimmung mit dem Kursleiter im Laufe der Veranstaltung gewähltes Thema des Kurses gefordert.
- (2) Die Gegenstände, auf die sich die benotete Abschlussleistung gem. § 2 Abs. 7 ÄAppO bezieht, sind dem Lernzielkatalog zu entnehmen.
- (3) Die Termine der Abschlussleistung bzw. äquivalenter Teilleistungen werden vor Beginn des Kurses vom Kursleiter durch mündliche Mitteilung, als Aushang oder im Semesterheft bekannt gegeben.
- (4) Die Abschlusspräsentation wird benotet.

§ 6 Wiederholung und Teilwiederholung der Abschlussleistung

- (1) Wurde eine erforderliche Abschlussleistung nicht erbracht, so können im Rahmen der nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltung zwei weitere Versuche unternommen werden, s. § 8 Abs. 12 Studienordnung Medizin.
- (2) Die Termine für die möglichen Wiederholungen finden im Laufe des (anschließenden) Semesters statt und werden durch die Veranstaltungsleitung bekannt gegeben.
- (3) Für den Fall, dass die Abschlussleistung auch nach der zweiten Wiederholung nicht erbracht werden konnte, kann die gesamte Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Ist die Abschlussleistung auch dann nicht erbracht, ist eine weitere Wiederholung der Lehrveranstaltung nicht möglich.
- (4) Im Falle der notwendigen Wiederholung der Lehrveranstaltung ist für die Zulassung § 12 der SPO Medizin zu beachten.

§ 7 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Seminarleitung und der Hospitationsverantwortlichen Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung verpflichten sich die Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet, sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 12.11.2023

Prof. Kaderali
Lehrstuhlinhaber*in

Prof. Kaderali
Veranstaltungsverantwortliche*r